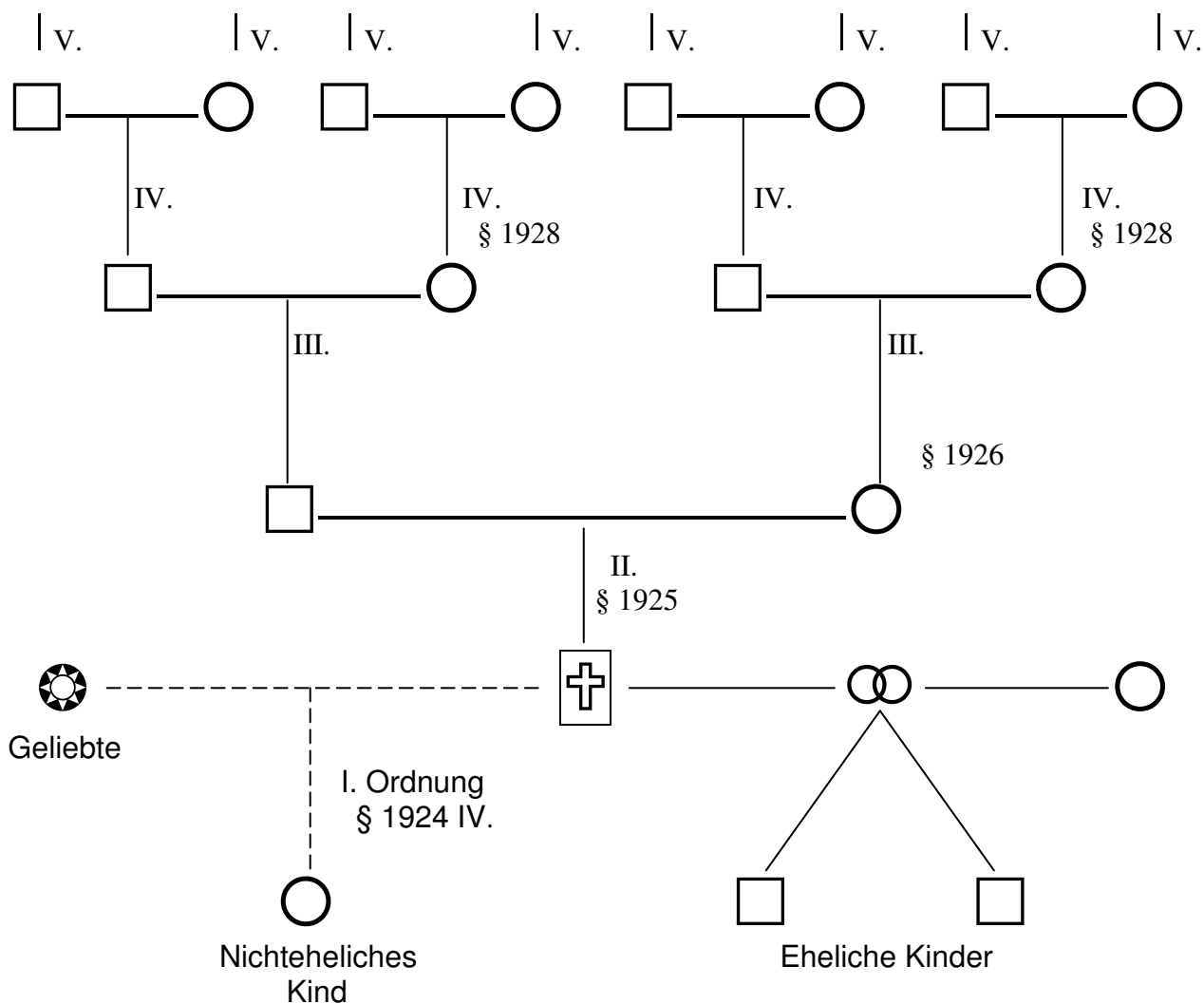


Monika Dittmer
Tanneck 16
24768 Rendsburg
Tel. 04331/149172
Fax: 04331/3387680

Erben und Vererben

Die Erbordnungen nach dem BGB §§ 1924 ff

- ausgehend von dem Tod eines Ehegatten, hier des Mannes -



Beachte aber § 1930:

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

Und:

Beachte das Erbrecht des Ehegatten aus § 1931 + § 1371!

Eigenhändiges Testament § 2247 BGB

Mein letzter Wille:

Muss-Vorschrift: gesamten Text selber schreiben und unterschreiben !

Soll-Vorschriften: 1. Unterschrift am besten ausgeschriebener Vor- und Nachname
2. Ort
3. Datum

Ausnahme davon nur bei Ehegatten > § 2265 BGB.

Ehegattentestament:

Ein Ehegatte schreibt den Text und unterschreibt mit Ort und Datum; der andere Ehegatte unterschreibt mit Ort und Datum.

Problem aber hier, wenn z.B. Erben I. Ordnung vorhanden sind. Pflichtteilklausel !

ca. Kosten für ein Testament		
Notargebühren		Hinterlegungs- gebühr
Nachlasswert bis	Gebühr	
5.000,00 €	42,00 €	10,50 €
10.000,00 €	54,00 €	13,50 €
50.000,00 €	132,00 €	33,00 €
100.000,00 €	207,00 €	51,75 €
150.000,00 €	282,00 €	70,50 €
250.000,00 €	432,00 €	108,00 €
300.000,00 €	507,00 €	126,75 €

Pflichtteilklausel bei einem Ehegattentestament:

Wir, die Eheleute

_____ geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

und

_____ geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

erklären hiermit unseren letzten Willen:

Unser Vermögen besteht im Wesentlichen aus:

1.) Haus: _____ Grundbuch von: _____ BD: _____ BL: _____

2.) u.s.w.

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein.

Sollte eines unserer Kinder oder unsere Kinder nach dem Tode des
Erstverstorbenen seinen Pflichtteil geltend machen, so soll er (sie) nach
dem Tode des Letztverstorbenen auch nur den Pflichtteil erhalten, also
nicht Erbe sein.

besser:
notarieller
Verzicht gem.
§ 2346 II. BGB

Ort, Datum

Unterschrift des Ehegatten, der geschrieben hat

Dieses ist auch mein letzter Wille:

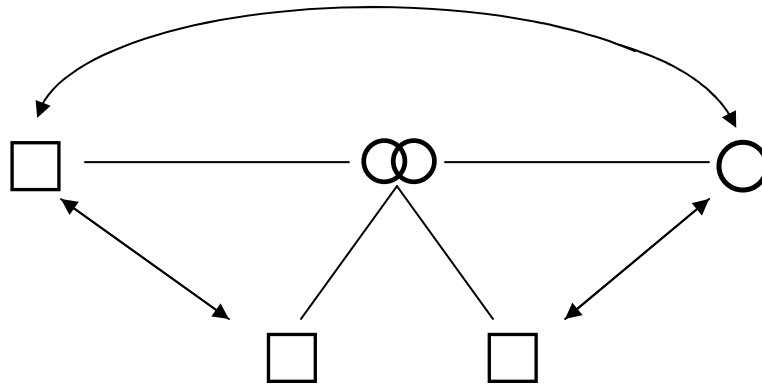
Ort, Datum

Unterschrift des anderen Ehegatten

Achtung !!

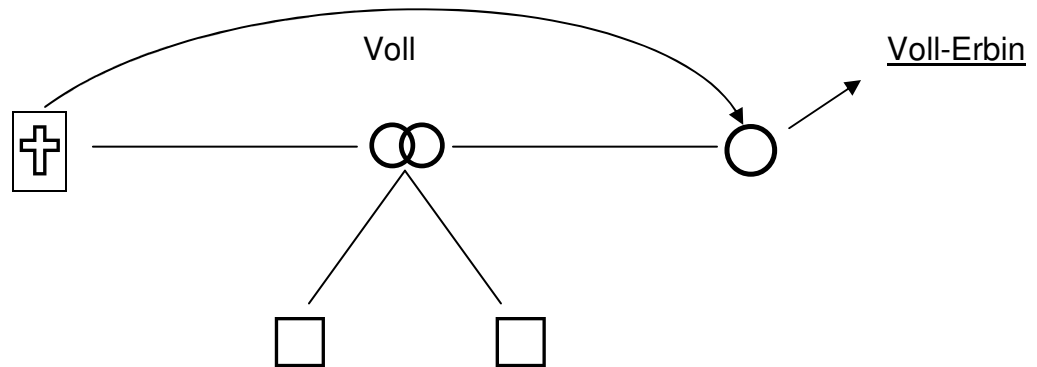
Dieses ist nur ein Muster. Geschrieben werden muss dieses Testament mit der Hand von
Einem der Ehegatten. Der andere Ehegatte setzt nur obigen Zusatz dazu und unter-
schreibt mit Datum.

Berliner Testament § 2269 BGB



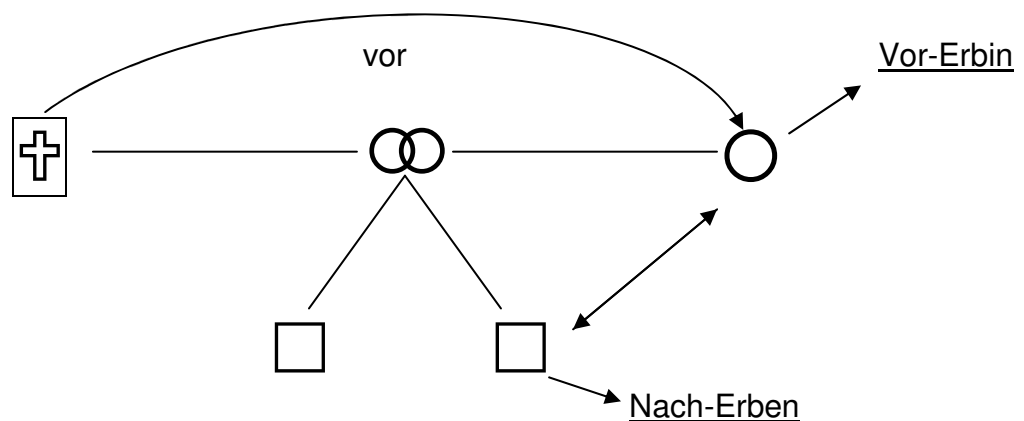
1. Theorie: **Einheitstheorie**

Überlebende Ehefrau wird Vollerbin.



2.Theorie: Trennungstheorie

Überlebende Ehefrau wird Vorerbin, Kinder werden Nacherben § 2113 !



Möglichkeiten, den Vorerben von den Beschränkungen des § 2113 I BGB zu befreien !

§ 2136

§ 2269 Berliner Testament

Die Ehegatten, die ihr Vermögen zunächst dem überlebenden Teil und danach einem Dritten (z. B. Kind) zufallen lassen wollen, haben drei verschiedene grundsätzliche Möglichkeiten:

- Der überlebende Ehegatte wird Vorerbe und der Dritte Nacherbe mit der Folge, dass beim überlebenden Teil Vorerbschaftsmasse und Eigenvermögen zu unterscheiden sind und dass der Dritte beide Ehegatten als Nacherbe und Erbe beerbt.

Trennungsprinzip

- Der überlebende Ehegatte wird Vollerbe, so dass nur eine Vermögensmasse aus Erbmasse und Eigenvermögen entsteht, die auf den Dritten als Schlusserbe weitervererbt wird (Bay Obeg NJW- RR 91,968).

Einheitsprinzip

- Der Dritte (z.B. Abkömmlinge) wird Vollerbe des erstversterbenden Ehegatten, dem überlebenden Ehegatten steht ein Nießbrauchvermächtnis am Nachlass zu (vgl. hierzu § 2100 Anm. 3).

Die Vorschrift ist Auslegungsregel (BGH WM 73, 41 ...) zu Gunsten der Vollerbschaft des überlebenden Ehegatten. Es handelt sich um keine gesetzliche Vermutung. Rechtfertigender Grund der Auslegungsregel ist die Erwägung, dass die Eheleute im Zweifel ihr Vermögen als Einheit über den Tod hinaus erhalten wollen (RG 113,240; Bay OLG Z 66; 417).

Ist anhand der Auslegung nicht zu ermitteln, was beide Ehegatten wollten, (§2269 I), gilt im Zweifel das Einheitsprinzip (Vollerbschaft mit der Möglichkeit zwar, z.B. des Kindes, dass dieses seinen Pflichtteil fordern kann)
> zu beseitigen durch die Verwirkungsklausel oder durch § 2346 BGB (Pfl. Verzicht)
> notarielle Beurkundung (2348)

Wer sich auf das Trennungsprinzip beruft, hat dafür die (Beweislast BGHZ 22, 364, 366). Ist der Dritte hier pflichtteilsberechtigt, (z.B. als Kind der Eltern), so kann er nach dem Tod des erstverstorbenen Ehegatten nur dann den Pflichtteil verlangen, wenn er wegen der Anwartschaft auf das Nacherbe die Nacherbschaft ausschlägt (§2306).

Kommentar zum BGB

Jauemig; Schledstriem, Stürner ... 8. Auflage 1997

Weiterer Vermerk zur Einheitstheorie:

Der pflichtteilsberechtigte Schlusserbe kann nach dem ersten Erbfall (z.B. Vater) seinen Pflichtteil verlangen.

Zum Schutz des überlebenden Ehegatten ist eine Pflichtteilklausel (Verwirkungsklausel) möglich, die den pflichtteilsfordernden Schlusserben auch für den zweiten Erbfall auf den Pflichtteil setzt.

Er erhält dann allerdings den Pflichtteil aus der Vermögensmasse des erstverstorbenen Ehegatten zweimal und vom letztverstorbenen Ehegatten einmal.

Möglich ist aber auch die Formulierung, dass der, der nach dem Tod des ersten Ehegatten seinen Pflichtteil fordert, diesen Betrag nach dem Tod des zweiten Gatten auf sein Erbe als Schlusserbe anzurechnen hat (d.h. er bleibt also weiterhin Schlusserbe, gemindert um den Betrag, den er seinerzeit als Pflichtteil ausgezahlt bekommen hat).

Diese Formulierungen müssen aber, die eine oder andere, im Testament mit drinnen stehen.

Ist das nicht der Fall, kann der Schlusserbe seinen Pflichtteil fordern, behält aber trotzdem nach dem Tod des zweiten Ehegatten volle Erbenposition.

Kommentar zu BGB , Jauerning 12. Auflage 2007

Erbchaft und Schenkung:

Wie viel steuerfrei ist und was der Staat abzieht, wenn der Nachlass größer ist

	Personenkreis	bisherige Regelung		neue Regelung ab 01.01.2009		
		Freibetrag	Steuersatz	Freibetrag	Steuersatz	selbst genutztes Wohneigentum
Klasse 1:	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	307.000 €	7-30%	500.000 €* ^{*)}	7-30%	steuerfrei ¹⁾
	Kinder, auch Stiefkinder	205.000 €	7-30%	400.000 €* ^{*)}	7-30%	steuerfrei bis 200m ² Wohnfl. ¹⁾
	Enkelkinder	51.200 €	7-30%	200.000 €* ^{*)}	7-30%	
	Eltern und Großeltern im Erbfall	51.200 €	7-30%	100.000 €* ^{*)}	7-30%	
Klasse 2:	Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder sowie geschiedene Ehegatten im Erbfall	10.300 €	12-40%	20.000 €* ^{*)}	30-50%	
Klasse 3:	unverheiratete Partner, Fremde bei Schenkung oder Erbschaft	5.200 €	17-50%	20.000 €* ^{*)}	30-50%	

*) zusätzlicher Freibetrag für Hausrat € 41.000 und für Güter € 12.000

¹⁾ Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Erben das Eigentum mind. 10 Jahre selbst nutzen.

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7%	30%	30%
300.000 €	11%	30%	30%
600.000 €	15%	30%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	50%	50%
26.000.000 €	27%	50%	50%
über 26.000.000 €	30%	50%	50%